

**Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences für das Eignungsfeststellungsverfahren und das Hochschulauswahlverfahren für die Zulassung zum Studium im ersten Fachsemester in den zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen Global Logistics und Wirtschaftsingenieurwesen vom 15. April 2015**

Aufgrund des § 4 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705) in Verbindung mit § 18 Absatz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, 172) i.d.F. vom 30.04.2014 (GVBl. I S. 115) hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences nach § 36 Absatz 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), in der Fassung vom 28. September 2014 (GVBl. I S. 218), am 15. April 2015 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das Eignungsfeststellungsverfahren sowie die Vergabe der Studienplätze für das Studium im ersten Fachsemester für die Master-Studiengänge Global Logistics und Wirtschaftsingenieurwesen der Frankfurt University of Applied Sciences gemäß § 18 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen (Auswahlverfahren).
- (2) Ein Auswahlverfahren wird nicht durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber – die besonders geeignet sind - die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erweitert um einen Überbuchungsfaktor, nicht übersteigt.

**§ 2 Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Der Zugang zu den Masterstudiengängen Global Logistics und Wirtschaftsingenieurwesen erfordert unbeschadet der übrigen Zugangsvoraussetzungen gemäß den Prüfungsordnungen für den Master-Studiengang Global Logistics vom 25. Juni 2014 bzw. für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 12. Juni 2013 eine besondere Eignung. Der Nachweis der Eignung ist für den jeweiligen Studiengang Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren.
- (2) Die Eignungsfeststellung erfolgt durch einen Online-Eignungstest für den jeweiligen Studiengang. Der Eignungstest soll Aufschluss über die fachspezifische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben. Dazu wird die besondere fachliche Qualifikation auf der Basis fachspezifischer Fragestellungen
  1. für den Studiengang Global Logistics aus den Bereichen
    - Unternehmenslogistik,
    - Informationssysteme der Logistik,
    - Anwendung von Methoden des Projektmanagements anhand komplexer Supply Chain-Fragestellungen;
  2. für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen aus allgemeinen ingenieurwissenschaftlichen Bereichen
    - quantitative Kenntnisse,
    - Anwendung von Methoden des Projektmanagements sowie
    - Aufgaben eines Wirtschaftsingenieurs.in Form einer elektronischen Prüfung ermittelt. Der Eignungstest wird in deutscher Sprache durchgeführt, er dauert 60 Minuten.
- (3) Verantwortlich für die Organisation und Durchführung und Bewertung des Eignungstests ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs. Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Bildung der Gesamtnote gemäß Absatz 4 und die Erstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 5.

- (4) Jede Antwort zu einer Aufgabenstellung aus jedem Bereich jeder teilnehmenden Person wird mit einer Note wie folgt bewertet:
1. Für die Bewertung der einzelnen Bereiche werden folgende Noten verwendet:
 

Note 1 = „sehr gut“	= eine hervorragende Leistung
Note 2 = „gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3 = „befriedigend“	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4 = „ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5 = „nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
  2. Die Noten für die einzelnen Bereiche werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
  3. Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Bereiche können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.
  4. Aus den so gebildeten Teilnoten wird die Gesamtnote des Eignungstests durch das arithmetische Mittel errechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Bescheinigung über das Ergebnis des Eignungstests mit der auf eine Stelle hinter dem Komma ausgewiesenen Gesamtnote.
- (6) Der Eignungstest ist bestanden, wenn er mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet ist.
- (7) Der Eignungstest wird nur dann bewertet, wenn bis sieben Kalendertage nach Absolvieren des Eignungstests der oder dem jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden die schriftliche Versicherung darüber vorliegt, dass der Eignungstest selbständig und ohne die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel durchgeführt wurde. Es gilt das Datum des Poststempels, bei persönlich abgegebenen schriftlichen Versicherungen gilt das Datum des Eingangsstempels. Liegt die schriftliche Versicherung nicht rechtzeitig vor, gilt der Eignungstest als nicht absolviert. In diesem Falle kann der Eignungstest nicht im gleichen Kalenderjahr wiederholt werden. Die erneute Teilnahme am Eignungstest ist frühestens im folgenden Kalenderjahr zulässig.
- (8) Ein bestandener Eignungstest kann nicht wiederholt werden.
- (9) Ein nicht bestandener Eignungstest kann frühestens im folgenden Kalenderjahr wiederholt werden.
- (10) Der Eignungstest wird mindestens zweimal im Kalenderjahr angeboten und kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auch in den Räumlichkeiten der Hochschule durchgeführt werden. Die Zeitpunkte der Online-Eignungstests und die Orte bei einer Teilnahme am Online-Test in den Räumlichkeiten der Hochschule sowie der Beginn und das Ende der jeweiligen Anmeldefrist werden jeweils bis 1. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr durch den Prüfungsausschuss festgelegt und bis zum 15.01. des Folgejahres auf der Internetseite des jeweiligen Studiengangs veröffentlicht. Abweichend von Satz 2 wird der Zeitpunkt des Eignungstests und der Ort sowie der Beginn und das Ende der jeweiligen Anmeldefrist für das Wintersemester 2015/2016 innerhalb eines Monats nach in Kraft treten dieser Ordnung, durch den Prüfungsausschuss festgelegt und auf der Internetseite des jeweiligen Studiengangs veröffentlicht.
- (11) Die Teilnahme am Eignungstest setzt die vorherige Anmeldung zur Teilnahme an dem jeweiligen Termin innerhalb der Fristen nach Abs. 10 Satz 2 und 3 voraus.
- (12) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Eignungstest tragen ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Eignungstest selbst. Dies gilt auch im Falle des § 3 Abs. 2 Ziffer 3.
- (13) Die Anmeldung erfolgt über die E-Learning-Plattform der Hochschule oder eine schriftliche Anmeldung. Alle Informationen zur Durchführung des Eignungstests und das schriftliche Anmeldeformular sowie die Erklärung gemäß Abs. 7 Satz 1 werden auf der Internetseite des jeweiligen Studiengangs veröffentlicht.
- (14) Die Nichtteilnahme am Eignungstest bei erfolgter Anmeldung bleibt folgenlos.

### **§ 3 Regelungen für den Online-Eignungstest**

- (1) Die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Teilnahme werden auf der Internetseite des jeweiligen Studiengangs bekanntgegeben. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer muss selbst dafür Sorge tragen, dass die von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer genutzte Hard- und Software die erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Online-Eignungstest in den Räumlichkeiten der Hochschule unter der Nutzung der dortigen IT-Infrastruktur ablegen, stellt die Hochschule die erforderlichen technischen Voraussetzungen während des Online-Eignungstests sicher.
- (2) Zur Durchführung des Online-Eignungstests gelten die folgenden Regelungen:
  1. Die Hochschule versendet bis spätestens 30 Minuten vor Beginn des Online-Eignungstests eine E-Mail mit der maßgeblichen Teilnahmeadresse (Link) und den Zugangsdaten für den Online-Eignungstest im Hochschulsystem an die bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer muss sich bis zu Beginn des Online-Eignungstests an die versendete Teilnahmeadresse anmelden.
  2. Der Link zum Online-Eignungstest für die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird zum Zeitpunkt nach § 2 Absatz 10 Satz 2 und 3 von der FRA-UAS freigeschaltet. Die 60-minütige Bearbeitungszeit beginnt mit dieser Freischaltung. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit wird der Link von der FRA-UAS deaktiviert.
  3. Kommt es während des Online-Eignungstests, unabhängig davon auf welcher Seite, zu einem Ausfall der Hard- und/oder Software, die zur Durchführung des Online-Tests erforderlich ist, gilt der Eignungstest als nicht absolviert. Es gilt § 2 Abs. 10 Satz 1, ein Ersatztermin wird nicht angeboten.

### **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren für die Studienplätze im ersten Fachsemester wird beteiligt, wer form- und fristgerecht den Zulassungsantrag und alle für das Auswahlverfahren nach dieser Satzung erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule vorgelegt hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang erfüllt.
- (2) Anträge, die nicht fristgerecht oder nicht formgerecht eingehen, sind von der Teilnahme am Auswahlverfahren ausgeschlossen.
- (3) Die Auswahlentscheidung erfolgt in der Rangfolge nach der Gesamtnote gem. Abs.5. Dazu werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der Gesamtnote in aufsteigender Reihenfolge berücksichtigt.
- (4) Bei Ranggleichheit an letzter Rangstelle entscheidet das Los.
- (5) Die Gesamtnote wird errechnet durch die gewichtete Addition der Noten aus
  1. dem Grad der in der Bachelor- bzw. Diplomprüfung bzw. in der vorläufigen Bescheinigung gem. § 18 Abs. 3 Studienplatzvergabeverordnung Hessen ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) und
  2. der Gesamtnote aus dem Ergebnis des fachspezifischen Eignungstests gem. § 2 Abs. 3 Ziff. 4.Dabei wird
  1. die in der Bachelor- bzw. Diplomprüfung bzw. in der vorläufigen Bescheinigung gem. § 18 Abs. 3 Studienplatzvergabeverordnung Hessen ausgewiesene Durchschnittsnote mit 60 v. H. und
  2. die Gesamtnote aus dem Eignungstest mit 40 v. H. gewichtet.

### **§ 5 Zulassungsantrag**

- (1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss bei der Hochschule im Auswahlverfahren für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfristen) eingegangen sein. Die entsprechenden Antragsformulare werden auf der Internetseite der Hochschule bereitgestellt.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses mit ausgewiesener Durchschnittsnote (als beglaubigte Kopie) oder die besondere Bescheinigung nach Absatz 3 beizufügen. Die Durchschnittsnote muss auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt und ausgewiesen sein. Wird die

Durchschnittsnote nicht mit einer Kommastelle ausgewiesen, ist der Antrag gem. § 4 Abs. 2 von der Teilnahme am Auswahlverfahren ausgeschlossen.

- (3) Liegt für den gewählten Masterstudiengang bis zum Ende der Ausschlussfrist gem. Absatz 1 das Zeugnis noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Die besondere Bescheinigung muss auf den erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelor-Abschluss erforderlichen Leistungspunkte beruhen, eine Durchschnittsnote, die aufgrund der Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung ermittelt wird, enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierte Stelle ausgestellt sein. Sie muss im Original oder einer beglaubigten Kopie vorgelegt werden. Wird die Durchschnittsnote nicht mit einer Kommastelle ausgewiesen, ist der Antrag gem. § 4 Abs. 2 von der Teilnahme am Auswahlverfahren ausgeschlossen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung ist die Bescheinigung über das Ergebnis des Eignungstests gem. § 2 Abs. 5 beizulegen.
- (5) Für Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 die Satzung über das Verfahren zur Bewertung und Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen an der Frankfurt University of Applied Sciences vom 28. Februar 2005.

### **§ 6 Bescheide**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die ausgewählt worden sind, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid; Bewerberinnen und Bewerber, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der über den Grund der Ablehnung Auskunft gibt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem sich die oder der Zugelassene bei der Hochschule zu immatrikulieren hat. Immatriculiert sich die oder der Zugelassene bis zu diesem Termin nicht oder lehnt die Hochschule eine Immatriculation der oder des Zugelassenen ab, weil Versagensgründe nach § 57 des Hessischen Hochschulgesetzes vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird in dem Bescheid hingewiesen.
- (3) Eine Zulassung auf Grundlage einer besonderen Bescheinigung nach § 5 Abs.3 wird gem. § 18 Vergabeverordnung Hessen unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass das endgültige Abschlusszeugnis innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist vorzulegen ist. Wird dieses Zeugnis nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt die Zulassung, eine erfolgte Immatriculation wird zurückgenommen.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2015 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht. Sie gilt erstmals für die Studienplatzvergabe im Wintersemester 2015/2016.

Frankfurt am Main, 15. April 2015

Prof. Dr. E.P. Dievernich  
Präsident der Frankfurt University of Applied Sciences